

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Fischereiausschuss

VORLÄUFIG
2005/0168(CNS)

17.10.2005

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Salomonen über die Fischerei vor der Küste der Salomonen
(KOM(2005)0404 – C6-0320/2005 – 2005/0168(CNS))

Fischereiausschuss

Berichterstatlerin: Carmen Fraga Estévez

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	8

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Salomonen über die Fischerei vor der Küste der Salomonen (KOM(2005)0404 – C6-0320/2005 – 2005/0168(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2005)0404)¹,
 - gestützt auf Artikel 37 und Artikel 300 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0320/2005),
 - gestützt auf Artikel 51 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses und der Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A6-0000/2005),
1. billigt den Vorschlag für eine Verordnung des Rates in der geänderten Fassung und stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Salomonen zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 2 a (neu)

(2a) Es ist wichtig, die dem Europäischen Parlament bereitgestellten Informationen zu verbessern; die Kommission muss zu diesem Zweck einen jährlichen Bericht über die Durchführung des Abkommens ausarbeiten.

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag soll hervorgehoben werden, dass es wichtig ist, dem

¹ ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Europäisches Parlament angemessene Informationen im Hinblick auf die Bewertung des Abkommens und die Prüfung der Funktionsweise der neuen Partnerschaftsabkommen zur Verfügung zu stellen.

Änderungsantrag 2
Artikel 2 a (neu)

Artikel 2a

Während des letzten Jahres der Laufzeit des Protokolls und vor Abschluss eines weiteren Abkommens über die Verlängerung des Protokolls legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung des Abkommens vor.

Begründung

Vor Abschluss eines neuen Abkommens sollte die Kommission die Behörden des Landes, mit dem sie in Verhandlungen eintritt, bitten, ihr Informationen bereitzustellen. Die Kommission sollte auf der Grundlage dieser Informationen dem Parlament und dem Rat einen allgemeinen Evaluierungsbericht vorlegen.

Änderungsantrag 3
Artikel 2 b (neu)

Artikel 2b

Auf der Grundlage des in Artikel 2 a genannten Berichts erteilt der Rat der Kommission nach Konsultation des Europäischen Parlaments gegebenenfalls ein Verhandlungsmandat im Hinblick auf die Annahme eines neuen Protokolls.

Begründung

Das Parlament und der Rat können ihre jeweiligen Verpflichtungen nur auf der Grundlage des Evaluierungsberichts über die Durchführung des Fischereiabkommens erfüllen.

Änderungsantrag 4
Artikel 2 c (neu)

Artikel 2c

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Exemplar des in Artikel 5 des Protokolls genannten mehrjährigen sektoralen Programms mit Durchführungsmodalitäten.

Begründung

Die gezielten Maßnahmen werden sowohl unter finanziellen als auch unter sozialen Gesichtspunkten immer wichtiger. Aus diesem Grunde sollte dem Parlament und dem Rat das mehrjährige sektorale Programm übermittelt werden, das von den Behörden der Salomonen und der Europäischen Union gemeinsam ausgearbeitet wird.

Änderungsantrag 5
Artikel 2 d (neu)

Artikel 2d

Bei der Abhaltung der ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses, der in Artikel 9 des Abkommens vorgesehen ist, unterrichtet die Kommission die salomonischen Behörden über die Teilnahme von Vertretern der Reeder an den weiteren Sitzungen des Gemischten Ausschusses.

Begründung

Die Reeder bestreiten einen erheblichen Teil der Kosten eines Abkommens, bei dem sie keine Möglichkeit hatten, ihre Ansicht zu äußern oder an seiner Aushandlung mitzuwirken. Es geht darum, ihnen ein Mitspracherecht wie auch eine minimale Rechtssicherheit zu geben, damit sie die Möglichkeit haben, die Interessen ihrer Unternehmen in angemessener Weise wahrzunehmen.

BEGRÜNDUNG

I. HINTERGRUND

Der Westpazifik gilt als einer der reichsten Thunfischgründe der Welt, und wissenschaftliche Studien belegen, dass die allgemeine Bestandslage zufrieden stellend ist, insbesondere was die Bestände von Bonito und Gelbflossenthun betrifft, bei denen es sich um die zwei wichtigsten Arten handelt, die in den Gewässern der Salomonen vorkommen.

Es ist wichtig hervorzuheben, dass die Salomonen verschiedenen multilateralen Abkommen über das Fischereimanagement in der Region angehören, von denen das wichtigste das Südpazifik-Forum ist, das seinerseits eine weitere Reihe von Abkommen über bestimmte Aspekte zur Verbesserung des Fischereimanagements seiner Mitglieder initiiert hat, zu denen das Palau-Abkommen über das Management der Ringwadenfischerei gehört.

Seit geraumer Zeit haben die Salomonen ihre Gewässer für andere Flotten geöffnet, und gegenwärtig gibt es 80 Schiffe unter der Flagge Japans, Koreas, Taiwans, der Vereinigten Staaten und Vanuatus, die dort Fischfang betreiben und von denen 70 % Ringwadenfänger sind.

In diesem Zusammenhang beauftragte der Rat im Jahr 2001 die Kommission, Fischereiabkommen mit Ländern der Region auszuhandeln, um für die Thunfischflotte der Gemeinschaft ein ähnliches Netzwerk von Abkommen zu schaffen, wie es für den Indischen Ozean besteht. Als Ergebnis dieser Verhandlungen trat 2003 das Abkommen mit Kiribati in Kraft, auf das das gegenwärtige Protokoll mit den Salomonen folgte, und es sind auch Gespräche mit den Föderierten Staaten von Mikronesien, Papua-Neuguinea und den Cookinseln im Gange.

II. BESCHREIBUNG DES VORSCHLAGS

In dem **Abkommen** mit einer ersten Laufzeit von **drei Jahren** werden vier Ringwadenfängern und 10 Oberflächen-Langleinern aus der Gemeinschaft **Fangmöglichkeiten** für Referenzfangmengen von 6.000 Tonnen gewährt. 75 % der Lizenzen für Ringwadenfänger werden Spanien und 25 % Frankreich gewährt. Spanien kann auch 6 der Lizenzen für Langleinenfischer erhalten und Portugal 4. Falls die Lizenzanträge die vorgesehenen Fangmöglichkeiten nicht ausschöpfen, können andere Mitgliedstaaten eine Lizenz beantragen.

Ab dem zweiten Jahr können die Fangmöglichkeiten ausgeweitet werden, allerdings nur **nach einer Prüfung der Bestandslage, die im Rahmen des Palau-Abkommens vorgenommen wird**. Falls dabei eine solche Ausweitung genehmigt wird, könnte die finanzielle Gegenleistung für jede zusätzlich erteilte Lizenz für Ringwadenfänger um bis zu 65.000 Euro erhöht werden.

Die **finanzielle Gegenleistung** wurde auf 400.000 Euro jährlich, und zwar für die Fangmöglichkeiten und als Unterstützung des sektoralen Programms der Salomonen für eine verantwortungsvolle Fischerei, festgesetzt. Die Salomonen haben freiwillig beschlossen, 30 %

der finanziellen Gegenleistung für dieses sektorale Programm bereitzustellen. Die erste Zahlung soll im ersten Jahr bis spätestens 1. Mai 2006 und in den folgenden Jahren spätestens zum Jahrestag des Protokolls erfolgen.

Die Reeder sollen **eine Gebühr von 35 Euro je Tonne** entrichten und müssen eine Vorauszahlung von 13.000 Euro je Thunfischwadenfänger und 3.000 Euro je Oberflächen-Langleiner leisten.

Nach dem Wortlaut des Abkommens soll die Errichtung **Gemischter Gesellschaften** gefördert werden.

Was das **sektorale Fischereiprogramm** der Salomonen betrifft, so sieht das Abkommen vor, dass es **von beiden Seiten** im Rahmen eines Gemischten Ausschusses **ausgearbeitet wird**, der spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des Abkommens zusammentreten soll. Die Ergebnisse sollen jährlich bewertet werden.

Die Gemeinschaftsflotte muss wenigstens **einen Staatsangehörigen der Salomonen je Schiff als Besatzungsmitglied** anheuern. Falls dies nicht geschieht, muss der Reeder einen Betrag in Höhe der Heuer von zwei Besatzungsmitgliedern zahlen. Außerdem muss der Reeder bei der Lizenzbeantragung **einen Betrag von 400 Euro für das Beobachterprogramm entrichten**. Allerdings wird im Rahmen des Palau-Abkommens die Anzahl bzw. der Anteil der Schiffe, die einen Beobachter an Bord nehmen müssen, nach Maßgabe der Anzahl von Schiffen und der Bestandlage festgelegt werden.

III. ANALYSE DES VORSCHLAGS

Wenngleich das Abkommen prinzipiell nur eine geringe Anzahl Fischereifahrzeuge zu betreffen scheint, ist es für die Versorgung der Europäischen Union mit Thunfisch von größtem Interesse. Die Referenzmenge von 6.000 Tonnen ist keine unbeachtliche Menge, und außerdem wird durch das Abkommen die Präsenz der Gemeinschaftsflotte in dieser Region unter strengen Kriterien der verantwortungsvollen Fischerei gewährleistet.

Was die finanzielle Gegenleistung betrifft, so stellt sie, ohne eine allzu große Belastung für die Gemeinschaftsfinanzen zu sein, eine ansehnliche Finanzspritze für den Fischereihaushalt der Salomonen dar, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass ein Anteil von 30 % für die Ausarbeitung eines Fischereiprogramms zur Gewährleistung einer verantwortungsvollen Fischerei bereitgestellt werden wird. Hinzu kommt noch der nicht unbeachtliche Betrag, der jeweils von den Reedern aufgebracht werden wird.

Unter diesen Umständen kann die Berichterstatterin die Annahme des vorliegenden Vorschlags nur empfehlen und hoffen, dass beide Seiten die erforderlichen Verfahren für sein Inkrafttreten so rasch wie möglich abschließen werden.

Dennoch ist es, obwohl es sich um ein Abkommen handelt, das nach dem neuen Modell der Partnerschaftsabkommen ausgehandelt wurde, und obwohl die Möglichkeit bestand, Fehler der Vergangenheit zu beheben, zu bedauern, dass wieder altbekannte Mängel und auch Mängel neuer Art zum Vorschein kommen, was, da es sich ja um ein völlig neues Abkommen handelt, umso unverständlicher ist. Aus diesen Gründen sieht sich die Berichterstatterin zu

folgenden Bemerkungen veranlasst:

Finanzielle Gegenleistung: Wieder einmal ist die Anweisung des Rates, dass der Betrag, der für die Fangmöglichkeiten gezahlt wird, klar von dem Betrag für die Zusammenarbeit mit dem Drittland abzugrenzen ist, missachtet worden. Dem Europäischen Parlament ist weiterhin unklar, weshalb die Kommission diesen Grundsatz in einigen Fällen beachtet und in anderen nicht.

Gebühren für die Reeder: Wieder einmal wurde die Erhöhung auf einen Schlag und nicht schrittweise, wie dies vom Rat beschlossen wurde, vorgenommen. Auch hier gibt es keine zufrieden stellende Erklärung dafür, warum die Gebühren in einigen Fällen (Komoren, Salomonen) erhöht werden, in anderen Fällen (Seychellen, Marokko) hingegen nicht. Die Tatsache, dass einige Drittländer die Kommission sogar ausdrücklich gebeten haben, die Gebühren nicht zu erhöhen, und eine solche Erhöhung weiter hinter dem Rücken derjenigen, die sie zahlen müssen, beschlossen wird, führt zu weiterem Unmut, und man muss sich fragen, ob die Absicht, die die Kommission mit diesen Gebührenerhöhungen „à la carte“ und den vielen „Extrazahlungen“ zu Lasten der Reeder, die sich in den Abkommen summieren, verfolgt, nicht darin besteht, die Gemeinschaftsflotte von einer Fangtätigkeit in einigen Regionen abzuhalten, und wem dies zugute kommen könnte.

Gemischte Gesellschaften: Die Berichterstatterin unterstützt das Interesse, das beide Seiten an einer Verstärkung dieses Instruments der Zusammenarbeit zeigen, bedauert jedoch erneut, dass es nicht mit einer Reihe von Garantien für Gemeinschaftsinvestitionen in den Drittländern einhergeht. Die Errichtung eines Fischereiunternehmens in einem Drittland ist mit einer Reihe von Kosten verbunden, die für die Thunfischunternehmen aufgrund der hohen Preise für Fischereifahrzeuge sehr hoch sind, und die Reeder werden, wenn es keine Garantien für die Rentabilität und Stabilität dieser Investitionen gibt, letzten Endes auf ein Instrument verzichten, das sich zur Förderung der Schaffung eines Fischereisektors in Drittländern als äußerst nützlich erwiesen hat, wobei das betreffende Land dabei den größten Schaden erleiden wird.

Sanktionen im Zusammenhang mit dem Anheuern von Seeleuten: Es handelt sich dabei um ein bedauerliches Novum. In vielen Fällen heuern Seeleute nicht an, weil sich Arbeitnehmer aus dem Drittland den Aufgaben, die sie wahrnehmen müssen, nicht gewachsen fühlen, oder weil sie nicht bereit sind, für eine Seefahrt anzuheuern, die mehr als eineinhalb Monate dauern kann. Die Reeder sind für diese Situation nicht verantwortlich, werden aber mit einer Geldstrafe belegt, die sich auf die doppelte Heuer des gewünschten Besatzungsmitglieds beläuft. Es ist nicht bekannt, welchen Anteil die Salomonen an dieser Initiative hatten, jedoch hätte die Kommission in der Lage sein müssen, ihre Flotte vor dieser Art missbräuchlicher Klauseln zu schützen.

Beobachter: Der Gemeinschaftsflotte ist durchaus an engeren Kontakten mit den Wissenschaftlern gelegen, und sie hat sich der Präsenz von Beobachtern an Bord zu keinem Zeitpunkt widersetzt. Außerdem trägt sie die Kosten für die Reise, Unterkunft und Verpflegung und, soweit der Berichterstatterin bekannt ist, hat es noch keinem Beobachter an Bord von Gemeinschaftsschiffen an Verpflegung gefehlt. Was ist daher angesichts der Tatsache, dass im Übrigen die Anzahl der Beobachter im Rahmen des Palau-Abkommens festgelegt werden wird, der Grund für dieses Misstrauen, es sei denn, dass die europäischen

Unternehmen durch diese nicht rückzahlbare Vorauszahlung noch mehr „geschröpft“ werden sollen?

Schiffsagenten: Die Reeder beantragen ihre Lizenzen über die Kommission, die sie an das Drittland weiterleitet. Im Zeitalter der Satellitenkommunikation ist unklar, welchen Nutzen diese Schiffsagenten im Rahmen eines Fischereiabkommens haben, außer dass die Verpflichtung besteht, auf eine weitere zwischengeschaltete Person zurückzugreifen, deren Kosten in vielen Fällen die der Lizenz übersteigen und deren Entgegenkommen und Kompetenz in vielen Fällen sehr zu wünschen übrig lassen. Die Kommission hat selbst eingeräumt, dass die Notwendigkeit von Schiffsagenten mehr als fragwürdig ist, weshalb dies nicht im Rahmen eines neuen Protokolls, sondern im ersten Gemischten Ausschuss überprüft werden sollte.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Der Fischereiausschuss billigt die Unterzeichnung dieses neuen partnerschaftlichen Fischereiabkommens mit den Salomonen, das der Thunfischflotte der Gemeinschaft mehr Möglichkeiten bietet.
2. Der Fischereiausschuss fordert die Europäische Kommission mit Nachdruck auf, so rasch wie möglich mit den Arbeiten im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens regionaler Art zu beginnen, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass das Südpazifik-Forum, dem die wichtigsten Länder der Region angehören, im Rahmen der Verhandlungen direkt sein Interesse am Abschluss eines Abkommens regionaler Art mit der EU zum Ausdruck gebracht hat.
3. Er bedauert erneut, dass wieder einmal ein Fall vorliegt, in dem keine klare Trennung zwischen den Beträgen, die im Rahmen der finanziellen Gegenleistung für die Fangmöglichkeiten bestimmt sind, und den für die Entwicklungszusammenarbeit bereitgestellten Beträgen vorgenommen wurde, und ist der Auffassung, dass dies unter dem Gesichtspunkt der Haushaltstransparenz inakzeptabel ist.
4. Er fordert, dass die Kommission dem Europäischen Parlament sowohl das von beiden Seiten ausgearbeitete sektorale Fischereiprogramm als auch die jährlichen Bewertungen zur Verfügung stellt; er hält es ferner für unerlässlich, dass die Reeder rechtzeitig und in angemessener Form über die Dinge informiert werden, die für ihre Unternehmen ausgehandelt werden.
5. Er ersucht den Rat, definitiv darzulegen, welches die Schwierigkeiten sind, die der Teilnahme eines Mitglieds des Europäischen Parlaments als Beobachter an den Verhandlungen entgegenstehen.
6. Er bringt seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Unterzeichnung eines neuen Abkommens nicht als Möglichkeit genutzt wurde, Fehler zu beheben, auf die vom Fischereisektor wie auch vom Europäischen Parlament wiederholt hingewiesen wurde, und dass dies in vielen Fällen zu einer Verschlechterung der Situation beiträgt, die in den meisten Fällen der Kommission selbst zuzuschreiben ist.